Leistungsvertrag

zwischen

- 1. der Gemeinde Münchenbuchsee, handelnd durch den Gemeinderat
- 2. dem Kanton Bern, handelnd durch den Regierungsrat
- 3. den übrigen Gemeinden¹ der **Region Bern-Mittelland**, vertreten durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachfolgend Beitragsgeberinnen)

und

Bären-Buchsi AG (nachfolgend AG), Bernstrasse 3, 3053 Münchenbuchsee, handelnd durch den Verwaltungsrat

betreffend Betriebsbeiträge 2024–2027

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012²;
- die Artikel 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013³.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich der AG

Die AG bezweckt die Führung eines Bar- und Restaurantbetriebes sowie Durchführung kultureller Anlässe, wie Ausstellungen, Kleintheater- und Kabarettvorführungen, Konzert-, Tanzund Spielveranstaltungen und ähnlichem im Restaurant Bären in Münchenbuchsee. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern sowie Darlehen gewähren.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Leistungen und Pflichten der AG, die Personalpolitik der AG, die Leistungen der Beitragsgeberinnen, die Überprüfung der Leistungen und das Vorgehen bei Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten.

1

¹ Alle Gemeinden sind im Anhang 1 aufgeführt

² KKFG; BSG 423.11

³ KKFV; BSG 423.411.1

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten der AG

Art. 4 Leistungen der AG⁴

¹ Die AG führt pro Jahr mindestens 50 öffentliche Kulturveranstaltungen mit professionellem Standard und regionaler Ausstrahlung durch. Sie berücksichtigt bei der Programmgestaltung:

- a. verschiedene Sparten, insbesondere Musik, Kleinkunst, Lesungen, Theater und visuelle Kunst;
- b. verschiedene Stilrichtungen wie Blues, Rock, Pop, Chanson, Comedy, Kabarett, Spoken Word:
- c. auch Kulturschaffende aus dem Kanton Bern und fördert den Nachwuchs durch den Einbezug aufstrebender Kulturschaffender.
- ² Die AG spricht mit ihren Kulturvermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Die AG realisiert pro Jahr mindestens 2 Vermittlungsveranstaltungen wie Workshops mit Schulen oder anderen Institutionen und Werkeinführungen.
- ³ Pro Jahr besuchen mindestens 3 000 Personen die Kulturveranstaltungen gemäss Absatz 1 und 2.

Art. 5 Vorhaben der AG

- ¹ Die AG ändert wie in der Absichtserklärung vom 21. Dezember 2021 festgehalten bis zu Beginn des Geschäftsjahres am 1. April 2024 ihre Statuten, um Dividendenauszahlungen zu verhindern.
- ² Die AG verbessert die technische Einrichtung für Kulturveranstaltungen und beauftragt bei Bedarf zusätzliches technisches Personal (auf Mandatsbasis).
- ³ Die AG strebt an, durch punktuelle Änderungen in der Programmgestaltung (u.a. mehr Nachwuchs) sowie den Ausbau der Social Media-Präsenz, ein jüngeres Publikumssegment anzusprechen.

Art. 6 Zugang zu den Veranstaltungen

- ¹ Die AG gewährleistet, dass die Veranstaltungen im Bären Buchsi allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.
- ² Die AG erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Veranstaltungen.
- ³ Die AG legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Die Institution gewährt Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.
- 4 Die AG erreicht durch ein diverses Programm eine grössere Vielfalt im Publikum.

Art. 7 Öffentlichkeitsarbeit

Die AG macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam. Sie weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitragsgeberinnen hin.

⁴ Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden

Art. 8 Zusammenarbeit

Die AG beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Kultur- und Bildungsinstitutionen in der Region organisierten Veranstaltungen und Festivals.

Art. 9 Besucher*innen-Herkunftserhebung

Die AG beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Herkunftserhebung.

Art. 10 Umweltschutz

Die AG verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Sie orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» (www.saubere-veranstaltung.ch).

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 11 Anstellungsbedingungen

- ¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich die AG an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.
- ² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die AG an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 12 Entschädigungen

- ¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die AG die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- ² Tritt die AG gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet. Der von der AG geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden.

Art. 13 Gleichstellung

- ¹ Die AG hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁵ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.
- ² Die AG kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.
- ³ Die AG trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.
- ⁴ Die AG trifft geeignete Massnahmen, damit die Bevölkerungsstruktur auf strategischer und operationeller Ebene abgebildet ist.

3

⁵ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Die AG beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁶ sowie Artikel 261bis StGB vom 1. Juli 2020 und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 15 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitragsgeberinnen unterstützen die Leistungen und Vorhaben der Stiftung gemäss diesem Vertrag mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 40 000

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 16 Beiträge der einzelnen Beitragsgeberinnen

- ¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 14 übernehmen
- a. die Gemeinde Münchenbuchsee 48 Prozent, d.h. Fr. 19 200
- b. der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. Fr. 16 000
- c. die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 4 800
- ² Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

Art. 17 Verwendung der Mittel

- ¹ Die AG verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben zu verwenden.
- ² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig Aufwendungen für die Miete, für den Unterhalt der Liegenschaft und weitere durch die AG für Kulturveranstaltungen benutzte Räumlichkeiten sowie den Unterhalt und Ersatz der Einrichtungen für den Kulturbetrieb.
- ³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

- ¹ Die Gemeinde Münchenbuchsee entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 30. April.
- ² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 30. April.
- ³ Die Regionalkonferenz stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 1 jährlich im Februar in Rechnung und leitet die Gelder unverzüglich nach Eingang aller Gemeindebeiträge an die Kulturinstitutionen weiter.

⁶ BV; SR 101

Art. 19 Eigenleistungen

- ¹ Die AG verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintritten, Vermietungen und weiteren Einnahmen zu generieren.
- ² Die AG erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.
- ³ Sie verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.
- ⁴ Die AG strebt in der Spartenrechnung Kultur (gemäss Art. 24 Abs. 3) einen Kostendeckungsgrad von durchschnittlich mindestens 50 Prozent an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Selbst erwirtschaftete Mittel aus Eintritten, weiteren Einnahmen und eingeworbenen Beiträgen Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand (Betriebsertrag der Spartenrechnung Kultur minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 16 durch Betriebsaufwand der Spartenrechnung Kultur mal 100.)

Art. 20 Überschüsse und Fehlbeträge

- ¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der AG.
- ² Die AG strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

5. Kapitel: Überprüfung der Leistungen

Art. 21 Aufsichts- und Controllingrechte

- ¹ Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland hat bei der Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung die Federführung und ist Ansprechstelle. Sie koordiniert die Überprüfung der Leistungen mit den übrigen Beitragsgeberinnen und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.
- ² Die Beitragsgeberinnen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachten dabei den Persönlichkeitsschutz.
- ³ Die AG erteilt der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 22 Berichterstattung

- ¹ Das Geschäftsjahr der AG dauert vom 1. April bis 31. März.
- ² Die AG unterbreitet der Regionalkonferenz Bern-Mittelland spätestens fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres (zum ersten Mal für das Geschäftsjahr 1. April 2024 bis 31. März 2025 per Ende August 2025):
- a. den Jahresbericht des Vorjahres; wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies schriftlich zu begründen.
- b. die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;

- c. die Spartenrechnung Kultur (gemäss Art. 24 Abs. 3) des Vorjahres;
- d. das Budget (in Struktur der Spartenrechnung Kultur) für das laufende Jahr.

Art. 23 Controllinggespräch

- ¹ Die Beitragsgeberinnen führen mit der AG jährlich ein Controllinggespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Controllinggremium zusammen.
- ² Vorgängig zum Gespräch orientiert die AG schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, Vorhaben und die Personalpolitik.
- ³ Die Mitglieder des Controllinggremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

Art. 24 Rechnungslegung

- ¹ Die AG erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911⁷.
- ² Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland kann Vorschriften zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz machen.
- ³ Ergänzend zur Erfolgsrechnung erstellt die AG eine Spartenrechnung Kultur (als Abgrenzung zu den Aufwendungen und Erträgen des Restaurantbetriebs). In der Spartenrechnung Kultur sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.
- ⁴ Investitionen, die durch die Beitragsgeberinnen oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die AG weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

Art. 25 Weitere Informationspflichten

Die AG orientiert die Beitragsgeberinnen umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 26 Vorgehen bei Leistungsstörungen

- ¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.
- ² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 28) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 29). Den Parteien steht dabei der

-

⁷ OR; SR 220

Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989⁸ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 27 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

- ¹ Erfüllt die AG den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeberinnen nach Ablauf der festgelegten Frist ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.
- ² Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.
- ³ Leistungsstörungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch die AG nicht beeinflussbar sind, führen lediglich dann zu einem anteilmässigen Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, wenn sich für die AG aufgrund von Leistungsreduktionen Gewinne ergeben.

Art. 28 Vorzeitige Vertragsauflösung

- ¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.
- ² Von Seiten der Beitragsgeberinnen kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:
- a. wenn die AG falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die AG Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die AG weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einer der Beitragsgeberinnen nicht nachkommt:
- d. wenn die AG von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten und Vertragsdauer

- ¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch die AG, durch den Gemeinderat Münchenbuchsee, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2024 in Kraft.
- ² Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 28 bis am 31. Dezember 2027.
- ³ Er wird in fünffacher Fassung ausgeführt.
- ⁴ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.
- ⁵ Kommt ein Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat und die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

-

⁸ VRPG; BSG 155.21

Münchenbuchsee, den	Bären-Buchsi AG
	Silvio Rubli, Verwaltungsratspräsident
	Jürg Hofer, Verwaltungsratsmitglied
Münchenbuchsee, den	Gemeinde Münchenbuchsee
	Manfred Waibel, Gemeindepräsident
	Patrik Bühler, Gemeindeschreiber-Stv., Ressortleiter Kultur-Freizeit-Sport
Zustimmung durch den Gemeinderat der Gemeinde Münchenbuchsee	
mit GRB Nr. vom	
Zustimmung durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland am	

Zustimmung durch den Regierungsrat des Kantons Bern

vom

mit RRB Nr.